

1. **Allgemeines**

Diese Allgemeinen Bestellbedingungen gelten für alle Kaufverträge und Werkverträge, einschließlich Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, die wir mit Lieferanten (L.) für Lieferungen und Leistungen („Lieferungen“) schließt. Unsere Allgemeinen Bestellbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder zusätzliche Bedingungen des L. gelten auch dann nicht, wenn sie in einer auf unsere Bestellung oder Beauftragung („Bestellung“) folgenden Auftragsbestätigung enthalten sind und wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung vorbehaltlos entgegennehmen. Unser Schweigen bedeutet Ablehnung der Bedingungen des L.
2. **Vertragsabschluss**

Jede Bestellung ist von L. schriftlich zu bestätigen. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn L. die Bestellung binnen zwei Wochen nach Absendung ohne Änderungen bestätigt oder innerhalb dieser Frist liefert. Möchte L. unsere Bestellung nicht ausführen, so ist er verpflichtet, uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Etwaige mündliche Nebenabreden sind schriftlich niederzulegen.
3. **Schriftwechsel**

In allen Schriftstücken des L. müssen die Bestellnummer und das Datum der Bestellung sowie die Materialnummer, sofern diese in der Bestellung genannt ist, angegeben werden.
4. **Ausführung**

L. muss ein Qualitätssicherungssystem, z. B. gemäß DIN EN ISO 9000 ff. und/oder DIN ISO 14001, unterhalten. Wir sind berechtigt, das System des L. nach Abstimmung im Wege von Qualitätsaudits zu überprüfen.
5. **Subunternehmer**

Die Beauftragung von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. L. hat den Subunternehmern bezüglich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber uns übernommen hat.
6. **Versand**

L. hat an dem in der Bestellung angegebenen Liefer- und Leistungsort zu liefern. Beim Versand sind die jeweils einschlägigen Tarif-, Transport- und Verpackungsbestimmungen der Eisenbahn, des Straßenverkehrs, der Schifffahrt, des Luftverkehrs usw. zu beachten, insbesondere hinsichtlich eventuell bestehender Zoll- und Gefahrvorschriften. Dabei sind die für uns günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern wir nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angegeben haben.
- 6.2. Neben der Versandanschrift sind in Transportpapieren stets die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Liefer- und Leistungsort, ggf. Name des Empfängers und Materialnummer) anzugeben. Die Liefergegenstände sind gemäß den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und den EG-/EU-Richtlinien für Gefährliche Stoffe/Zubereitungen zu kennzeichnen. L. ist verpflichtet, uns rechtzeitig vor der Lieferung mit allen notwendigen Produktinformationen, z. B. Sicherheitsdatenblättern, Verarbeitungshinweisen, Kennzeichnungsvorschriften, Arbeitsschutzmaßnahmen, etc. in der jeweils aktuellen Fassung auszuliefern. Sämtliche Informationen einschließlich Zeichnungen und sonstiger Unterlagen, die wir für die Aufstellung, den Betrieb, die Instandhaltung oder Reparatur des Liefergegenstandes benötigen, sind uns von L. rechtzeitig, unaufgefordert und ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen.
- 6.3. Sofern Subunternehmer eingesetzt werden, haben diese den L. als ihren Auftraggeber in Schriftwechsel und Frachtpapieren unter Angabe der Bestelldaten anzugeben.
- 6.4. An Ladeeinheiten (ab 1 t) ist das Stückgewicht gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.
- 6.5. L. ist zu Teillieferungen nur mit unserer Zustimmung berechtigt.
- 6.6. Es dürfen nur Verpackungen verwendet werden, die den Zielen und Anforderungen der Verpackungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung entsprechen.
- 6.7. Soweit bei den Lieferungen des L. über die Verpackung hinaus Abfälle i. S. d. Abfallrechts entstehen, verwertet oder beseitigt er diese Abfälle - vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung - auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt der Lieferung auf L. über.
7. **Liefertermin, Lieferverzug**

7.1. Der vertraglich vereinbarte Liefertermin ist bindend und versteht sich entprechend „frei Haus“ an dem vereinbarten Liefer- und Leistungsort. L. ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

7.2. Auf das Ausbleiben notwendiger von uns zu liefernder Unterlagen/Angaben kann sich L. nur berufen, wenn er diese trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

7.3. Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Netto-Bestellwerts pro Werktag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 %. L. hat das Recht nachzuweisen, dass infolge seines Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Wir sind berechtigt, uns die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorzubehalten. Die Geltendmachung eines weiteren, über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.
8. **Leistungsnachweise und Abnahme**

Etwaige vertraglich festgelegte Leistungsnachweise und die Abnahme sind schriftlich zu protokollieren.
9. **Gewichte/Mengen**

Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsermittlung durch uns festgestellte Gewicht, wenn nicht L. nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengen.
10. **Preise, Rechnungen und Zahlungsbedingungen**

10.1. Der vertraglich vereinbarte Preis versteht sich „frei Haus“ einschließlich Verpackung und Transport zu dem vereinbarten Liefer- und Leistungsort sowie Montage, wenn diese vereinbart ist, zuzüglich Umsatzsteuer.

10.2. Rechnungen müssen in doppelter Ausfertigung ausgestellt werden, wobei die zweite Ausfertigung deutlich als solche zu kennzeichnen ist. In der Rechnung sind die Bestellnummer und Materialnummer aufzuführen; die Zuordnung von Rechnungsbeträgen zu Bestellpositionen muss eindeutig sein. Jede Rechnung muss in EURO ausgestellt sein und die Umsatzsteuer separat ausweisen. Die Rechnung ist gesondert an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden.

10.3. Rechnungen werden von uns innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Tage netto bezahlt. Die Zahlungsfrist beginnt mit Übergabe der Ware am Liefer- und Leistungsort bzw. Abnahme der Werkleistung und Eingang der ordnungsgemäßen, prüfbaren Rechnung an der in der Bestellung angegebenen Rechnungsanschrift. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des L. keinen Einfluss; die Zahlung beinhaltet keinen Gutbefund.

10.4. Werden wir auf Zahlung von gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Verzugszinsen in Anspruch genommen, so haben wir das Recht nachzuweisen, dass L. tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist.
11. **Mängelrüge**

Liefert L. auf Grund eines Kaufvertrages, so ist unsere Verpflichtung zur Wareneingangsprüfung begrenzt auf Mengen- und Identitätsabweichungen, offenkundige Mängel sowie Transportschäden. Wir dürfen derartige Abweichungen, Mängel und Schäden bis sechs Werktage ab Ablieferung und verborgene Mängel bis sechs Werktage nach Entdeckung rügen, wobei jeweils die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist genügt.
12. **Mängelansprüche**

12.1. L. hat uns die gelieferte Sache bzw. das hergestellte Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Die Ware bzw. das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Menge und Beschaffenheit hat, insbesondere in Menge, Qualität und Art sowie hinsichtlich Verpackung oder Behältnis den vereinbarten Bedingungen und Anforderungen entspricht. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, muss die Ware bzw. das Werk dem Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen. Zeichnungsfreigaben oder unsere Teilnahme an einer Inspektion der versandbereiten Lieferung bedeuten weder Vereinbarung einer Beschaffenheit noch Änderung einer Beschaffenheitsvereinbarung noch Abnahme und befreien L. nicht von seinen vorstehend genannten Pflichten.
- 12.2. Ist die Lieferung mangelhaft, so können wir als Nacherfüllung nach unserer Wahl unentgeltliche Nachbesserung (Beseitigung des Mangels) oder unentgeltliche Ersatzlieferung (Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Herstellung eines mangelfreien Werks) verlangen. Wenn wir erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt haben, können wir den Mangel auf Kosten des L. selbst beseitigen, vom Vertrag zurücktreten, die Vergütung mindern sowie Schadensersatz und Aufwendungsersatz verlangen. Eine Fristsetzung ist in den gesetzlich geregelten Fällen entbehrlich.
- 12.3. Für die Verjährung unserer Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährung wird jedoch auch dadurch gehemmt, dass wir L. einen Mangel anzeigen. Die Hemmung endet in diesem Fall mit der vollständigen Beseitigung des Mangels oder wenn L. die Nacherfüllung verweigert, und die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Für nachgebesserte oder erneuerte Teile beginnt die Verjährung neu.
- 12.4. Wenn wir zum Schadensersatz oder Rücktritt berechtigt sind, können wir eine Schadenspauschale in Höhe von 10 % des Netto-Bestellwerts verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. L. hat das Recht nachzuweisen, dass infolge des Mangels ein wesentlich niedrigerer oder kein Schaden entstanden ist.
13. **Versicherungen**

13.1. L. muss Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen, Mindestdeckungssumme von € 2 Mio. pro Schadensereignis, für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Garantie- und Gewährleistungszeit unterhalten und uns dies auf Verlangen nachweisen. Geringere Deckungssummen können im Einzelfall schriftlich mit uns vereinbart werden.

13.2. Für den Fall, dass wir abweichend von Ziff. 10.1 die Transportkosten übernehmen, weisen wir darauf hin, dass wir Verbotskunde i. S. d. ADSp sind.
14. **Betretten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle**

Beim Betreten und Befahren unseres Werksgeländes/unsere Baustelle ist den Anweisungen unseres Fachpersonals zu folgen. Das Betreten oder Befahren des Werksgeländes/der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten. Werden Leistungen auf dem Werksgelände/der Baustelle erbracht, so gilt die entsprechende Werksordnung/Baustelleneinrichtung.
15. **Haftungsausschluss**

Wir und unsere Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden des L. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn eine vertragswesentliche Pflicht verletzt wurde. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, gilt der Haftungsausschluss ebenfalls nicht.
16. **Geheimhaltung**

L. ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen oder in sonstiger Weise aus unserem Bereich oder aus dem Bereich eines verbundenen Unternehmens (Toray-Unternehmens) bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z. B. technische und sonstige Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrung, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen (Informationen), geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Abwicklung der jeweiligen Bestellung zu verwenden. Dies gilt nicht, sofern die Information L. bereits bekannt war oder bekannt wird, ohne dass eine Rechtsverletzung des L. oder Dritter dafür ursächlich war. Die Geheimhaltungsverpflichtung endet drei Jahre nach der Abwicklung der jeweiligen Bestellung, wenn die Information nicht bereits zuvor öffentlich bekannt wird. L. verpflichtet sich, alle körperlich übermittelten Informationen wie Unterlagen, Muster, Proben oder ähnliches nach entsprechender Aufforderung unverzüglich an uns zurückzugeben, ohne Kopien oder Aufzeichnungen zurückzubehalten, sowie eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die Informationen enthalten, auf Aufforderung von uns unverzüglich zu zerstören und uns dieses schriftlich zu bestätigen. An allen Informationen stehen uns die Eigentums- und Urheberrechte zu.
17. **Werbematerial**

Es ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und/oder Werbematerial Bezug zu nehmen.
18. **Planungsunterlagen und Dokumentation**

Vom L. nach unseren besonderen Angaben angefertigte Zeichnungen, Entwürfe etc. (Planungsunterlagen) gehen ohne zusätzliche Vergütung in unser uneingeschränktes Eigentum über. Entgegenstehende Erklärungen des L., z. B. auf den uns übergebenen Unterlagen, sind nicht bindend. Planungsunterlagen sind uns zusammen mit den vereinbarten sowie allen zur Inbetriebnahme, Wartung und Instandhaltung notwendigen weiteren Unterlagen, einschließlich Dokumentation, Quelltext, Montage- und Bedienungsanleitung (Dokumentationsunterlagen) zum Liefertermin gemäß Ziffer 7 auszuhändigen. Unbeschadet etwaiger weitergehender Rechte, die uns nach dem Gesetz zustehen, sind wir bis zur vollständigen Übergabe der Planungs- und Dokumentationsunterlagen zu einem Zurückbehaltungsrecht an Forderungen des L. in angemessener Höhe berechtigt.
19. **Abtretungsverbot**

Abtretungen des L. außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354a HGB sind ausgeschlossen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
20. **Gerichtsstand und anwendbares Recht**

20.1. Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz unseres Unternehmens, wenn L. Kaufmann ist. Wir sind jedoch berechtigt, L. an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder am Gerichtsstand einer Niederlassung zu verklagen. Es gilt deutsches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 findet keine Anwendung. Handelsübliche Klauseln sind nach den Incoterms - ICC, Paris – in der jeweils bei Vertragsabschluss aktuellen Fassung auszulegen.

20.2.